



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 30.01.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Bardenhagen Maschinenbau u.
Dienstleistungs GmbH + Co. KG
Industriestraße 11
21640 Horneburg**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 31.01.2012 bis zum 30.01.2013 erteilt.

Im Auftrag

Adamoff



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.